

2546 052

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 64, 88

Ein Verfolgter, der vor seiner Inhaftnahme nur als
Notstandsarbeiter beschäftigt war, hat durch die
Freiheitsentziehung keinen Arbeitsplatz im Sinne
des § 88 Nr. 3 BEG verloren.

BGH, Urt.v. 14. Januar 1959 -IV ZR 163/58- OLG Oldenburg

IV ZR 163/58

Verkündet
am 14. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Rentner Danning D. [REDACTED], Os [REDACTED], B. O [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. von
Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Oldenburg (Oldbg.) vom 29. April
1958 wird aufgehoben.

Die Berufung gegen das Urteil der Entschädi-
gungskammer des Landgerichts in Aurich vom
vom 15. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und
der Revision zu tragen. Gerichtsgebühren und
Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1893 geborene Kläger war bis Anfang 1933 aktives Mitglied der KPD. Durch Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 28. Januar 1935 wurde er wegen Vorbereitung zum Hochverrat unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft zu einer Strafe von einem Jahr und drei Monaten Gefängnis verurteilt. Der Kläger befand sich wegen dieser Straftat in der Zeit vom 10. August 1934 bis zum 10. November 1935 in Untersuchungs- und später in Strafhaft.

Vor seiner Verhaftung hat der Kläger in der Gemeinde seines Wohnorts als Notstandsarbeiter gearbeitet. Davor war er bei einem Kohlenhändler St. [REDACTED] beschäftigt. Nach seiner Entlassung aus der Haft wurde er alsbald wieder zu Notstandsarbeiten herangezogen.

Der Kläger hat eine Haftentschädigung für 15 Monate Haft erhalten.

Wegen eines in der Haft erlittenen Gesundheitsschadens hat er zunächst eine Geschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 % erhalten. Diese Rente wurde durch Beschluß vom 2. Mai 1951 auf einen Betrag herabgesetzt, der einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 % entsprach. Durch Bescheid vom 27. Januar 1954 wurde wegen einer weiteren Besserung des Leidens die Zahlung der Rente mit Wirkung vom 28. Februar 1954 eingestellt.

Der Kläger begehrt jetzt eine Rente wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Durch Bescheid vom 23. Mai 1956 hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger eine Entschädigung von 500 DM zugesprochen, die Auszahlung dieses Betrages jedoch abgelehnt, da der Kläger in den Jahren 1952 bis 1954 und 1956 bereits 850 DM als Vorschuß erhalten habe, die anzurechnen seien.



Der Kläger hat Klage erhoben. Er hat behauptet:

Er habe seinen Arbeitsplatz bei dem Kohlenhändler St. verloren, da diesem wegen seiner, des St., politischen Unzuverlässigkeit die Gewerbeerlaubnis entzogen worden sei. Er, der Kläger, habe sich täglich bei der Polizei seiner Wohngemeinde melden müssen und sich deswegen nicht auswärts um Arbeit bemühen können. In seiner Wohngemeinde habe er nur als Notstandsarbeiter beschäftigt werden können.

Im ersten Rechtszug hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die geltend gemachte Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen in einem privaten Dienstverhältnis zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt:

das angefochtene Urteil zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ab 1. November 1953 bis an sein Lebensende eine monatliche Rente in Höhe von 100 DM zu zahlen.

Der Kläger hat behauptet, er sei mindestens 50 % arbeitsunfähig.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und den Beklagten verurteilt, an den Kläger vom 1. Januar 1954 an auf Lebenszeit eine Rente von monatlich 100 DM zu zahlen, und zwar die rückständigen Beträge sofort, die zukünftig fällig werdenden am Ersten eines jeden Monats im voraus. Das Berufungsgericht hat ausgesprochen,

daß auf die Zahlungen die 850 TM anzurechnen seien, die der Beklagte in den Jahren 1952 bis 1956 im voraus geleistet habe. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen.

Das beklagte Land hat Revision eingelegt und verfolgt seinen auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger kann nach § 64 BEG Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nur beanspruchen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist.

Der Kläger ist aus den in § 1 BEG aufgeführten Gründen verfolgt worden. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kann für ihn als Schaden im beruflichen Fortkommen nur die Tatsache in Betracht kommen, daß er durch seine Verhaftung im Jahre 1934 seinen Arbeitsplatz als Notstandsarbeiter verloren hat. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht dem Kläger deswegen eine Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen gewährt. Nach §§ 88 Nr. 3, 87 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er seinen Arbeitsplatz durch Freiheitsentziehung verloren hat.

Der Kläger kann seinen Anspruch nicht auf diese Bestimmungen stützen, weil er dadurch, daß er verhaftet wurde, keinen Arbeitsplatz im Sinne des § 88 Nr. 3 BEG verloren hat. Der Notstandsarbeiter steht zwar, wie sich aus § 139 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juni 1927 (RGBl I 187) ergibt, in einem privaten Arbeitsverhältnis. Das durch Aufnahme einer Notstandsarbeit begründete Arbeitsverhältnis schafft aber keinen Arbeitsplatz im Sinne der eben genannten Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes. Unter Arbeitsplatz im Sinne dieser Bestimmungen kann nur ein Arbeitsverhältnis verstanden werden, das in den Rahmen des normalen Arbeits- und Erwerbslebens fällt. Das trifft für das Arbeitsverhältnis des Notstandsarbeiters nicht zu. Schon § 9 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (RGBl I 53) bestimmte ausdrücklich, daß die Beschäftigung als Notstandsarbeiter eine Form der Erwerbslosenfürsorge sei. Nur im Sinne der Reichsversicherungsordnung und des Einkommensteuergesetzes galt sie als Beschäftigung gegen Entgelt. Daran hat sich auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 nichts geändert.

Wenn auch der Notstandsarbeiter mit der Aufnahme der ihm zugewiesenen Beschäftigung in ein privates Arbeitsverhältnis eintritt, so hat dieses doch die Natur einer Fürsorgemaßnahme. Das ergeben auch die Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Förderung von Maßnahmen der werteschaaffenden Arbeitslosenfürsorge mit Mitteln der Reichsanstalt (RArbBl 1928 I 87), die auf Grund des § 139 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juni 1927 erlassen worden sind. Nach § 2 dieser Richt-

linien dürfen nur solche Arbeiten gefördert werden, die ohne Förderung nicht vorgenommen werden können (zusätzliche Arbeiten). Über die Frage, ob eine Arbeit zusätzlich ist, ist im Zweifelsfalle ein Gutachten der Aufsichtsbehörde des Trägers einzuholen. Träger von Notstandsarbeiten können nach § 3 der Richtlinien nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemischtwirtschaftliche und private Unternehmungen sein, letztere jedoch nur, wenn sie nach ihrer Satzung und nach ihrem Geschäftsgebaren gemeinnützige Zwecke verfolgen. Für die Förderung aus der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge darf nach § 9 nur die Beschäftigung solcher Notstandsarbeiter angerechnet werden, die von einem Arbeitsamt vermittelt sind. Sie müssen unmittelbar, bevor sie zu der Notstandsarbeit zugelassen werden, mindestens zwei Wochen auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Arbeitslose unterstützt worden sein. In erster Linie sollen nach § 10 Arbeitslose verwendet werden, die schon längere Zeit arbeitslos waren, insbesondere solche, die in der Krisenunterstützung standen, nachdem sie den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AVAVG erschöpft hatten. § 12 Abs. 1 der Richtlinien ordnet an, daß das Arbeitsamt den Notstandsarbeiter abzurufen habe, wenn es ihm eine freie Arbeitsstelle vermitteln könne, und schließlich soll die Beschäftigung eines Notstandsarbeiters nach § 12 Abs. 4 der Richtlinien die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Nur ausnahmsweise kann die Beschäftigung für einzelne Notstandsarbeiter um höchstens weitere drei Monate verlängert werden. Abs. 5 dieser Vorschrift ordnet schließlich an, daß die Beschäftigung als Notstandsarbeiter sechs Monate innerhalb eines Jahres, gerechnet von der ersten Zuweisung ab, nicht übersteigen darf.

Die Notstandsarbeit diene also als Maßnahme der Erwerbslosenfürsorge nicht dazu, dem Notstandsarbeiter einen ständigen freien Arbeitsplatz zu verschaffen, sondern sie sollte dem Erwerbslosen eine vorübergehende Beschäftigungsmöglich-

keit vermitteln, um den Gefahren, die eine länger dauernde Erwerbslosigkeit für die Moral und den Arbeitswillen des Erwerbslosen häufig mit sich bringt, zu begegnen. Daneben sollte durch die tarifliche Entlohnung während des begrenzten Zeitraums der Beschäftigung als Notstandsarbeiter auch die wirtschaftliche Lage des Erwerbslosen verbessert werden. Durch ihre vorwiegend fürsorgerechtliche Natur unterschied sie sich von einer Beschäftigung in einer freien Arbeitsstelle, die in § 12 Abs. 1 der Richtlinien ausdrücklich als solche der Notstandsarbeit gegenübergestellt wird. Nur derjenige, der aus Verfolgungsgründen eine freie Arbeitsstelle verloren hat, hat seinen Arbeitsplatz im Sinne des § 88 Nr. 3 BEG verloren.

Selbst wenn angenommen würde, daß der Kläger durch seine Verhaftung einen Arbeitsplatz im Sinne des § 88 Nr. 3 BEG verloren hätte, wäre es immer noch fraglich, ob er deswegen eine Entschädigung begehren könnte. Der Anspruch auf Entschädigung wegen Verlustes des Arbeitsplatzes ist nach § 64 BEG, der allgemein die Voraussetzungen regelt, unter denen allein Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen bestehen, nur dann gegeben, wenn der Verlust des Arbeitsplatzes für den Kläger eine nicht nur geringfügige Benachteiligung im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen bedeutet hätte. Der Schaden kann, wie der erkennende Senat bereits früher ausgesprochen hat (LM BEG § 88 Nr. 2), nicht nur darin bestehen, daß das Arbeitsverhältnis ein Ende gefunden hat. Es muß hinzukommen, daß der Kläger infolge der erlittenen Freiheitsentziehung für eine nicht unbedeutende Zeit keine wirtschaftlich gleichwertige Arbeit hat aufnehmen können.

Es kann fraglich sein, ob diese Voraussetzungen hier gegeben sind; denn der Kläger war, als er verhaftet wurde, bereits fünf Monate als Notstandsarbeiter beschäftigt. Er hätte

nach § 12 der oben angeführten Richtlinien ohnehin bald aus dieser Beschäftigung ausscheiden müssen, und er hätte auch im folgenden Jahr höchstens nach Ablauf weiterer sechs Monate wiederum für sechs Monate als Notstandsarbeiter beschäftigt werden dürfen. Ob der Kläger aus diesem Grunde durch seine Verhaftung im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nicht mehr als nur geringfügig benachteiligt worden ist, kann und braucht nicht entschieden zu werden, da der Kläger, wie dargelegt, durch die Verhaftung überhaupt keinen Arbeitsplatz im Sinne der §§ 88 Nr. 3, 87 BEG verloren hat.

Nach § 88 Nr. 4, 87 BEG könnte dem Kläger ein Entschädigungsanspruch zustehen, wenn er infolge seiner Verhaftung keine freie Arbeit aufnehmen konnte. Diese Voraussetzung ist nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht gegeben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß in den Jahren 1933 und 1934 die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt so ungünstig waren, daß der Kläger ohnehin nur als Notstandsarbeiter im Rahmen der geltenden Bestimmungen hätte beschäftigt werden können.

Der Kläger hat sonach auch durch die erlittene Freiheitsentziehung keinen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten. Auf andere Umstände hat er seinen Anspruch nach den Ausführungen des Berufungsgerichts selbst nicht mehr gestützt. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO,
§ 225 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. v. Werner

Dr. Loewenheim